

649/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 713/J-NR/2003 betreffend alphabetische Erfassung von Schüler/innen, die die Abgeordneten Sabine Mandak, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die Praxis von Schulen, teilweise Schüler/innenlisten zwar alphabetisch, aber nach Geschlechtern getrennt zu führen, ist bekannt. Sie resultiert aus praktischen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer die Geschlechter differenzierenden Datenerhebung, die wiederum eine Grundlage des Gender Mainstreaming darstellt.

Ad 2.:

Eine zahlenmäßige Feststellung über die Handhabung der genannten Praxis wäre nur über eine eigene Erhebung möglich. Aufgrund der großen Zahl von Schulstandorten im Bundesgebiet und der damit verbundenen Kosten ist eine solche Erhebung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Ad 3.:

Das Grundrecht der Gleichberechtigung von Männern und Frauen wird durch diese Praxis nicht verletzt.

Ad 4.:

Die Handhabung erfolgt unterschiedlich; an manchen Schulen werden zuerst die Schülerinnen, dann die Schüler angeführt, in manchen Schulen umgekehrt.

Ad 5.:

Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung. Im Bereich des Landesschulrates für Steiermark ist eine einheitliche Vorgabe an die Bezirksschulräte erfolgt (GZ VIII Be 1/8 - 2003).

Ad 6. bis 8.:

Da die Praxis einzelner Schulen, die Schüler/innenlisten zwar alphabetisch, aber nach Geschlechtern getrennt zu führen, praktische Ziele verfolgt und grundsätzlich nicht als diskriminierend angesehen wird, erscheint eine verbindliche Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für alle österreichischen Schulen nicht erforderlich. Einer missbräuchlichen Anwendung durch einzelne Schulen wäre im Einzelfall nachzugehen.